

Leitfaden 3

Publizitäts- und Informationsmaßnahmen

Interreg V-Programm
Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein

Version 3.1 13.10.2017

Verantwortlich:

Verwaltungsbehörde
Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein
Alexander Wolny
Stabsstelle Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
T. +49 7071 757-3655
alexander.wolny@rpt.bwl.de

Leitfaden Publizitäts- und Informationsmaßnahmen

Dieser Leitfaden 3 „Publizitäts- und Informationsmaßnahmen“ richtet sich an **alle** Projektpartner. Damit der Einsatz von Interreg-Fördermitteln für die Bürger vor Ort sichtbar wird, haben die Empfänger von EU- und Schweizer Interreg-Fördermitteln die Verpflichtung durch verschiedene Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Förderung ihrer Projekte aufmerksam zu machen. In diesem Leitfaden sind vor allem Regelungen zusammengefasst, die aus den maßgeblichen EU-Verordnungen hervorgehen.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für EU-Projektpartner:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Anhang XII, Nr. 2.2 (Allgemeine Verordnung)¹
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014, Art. 4, 5; Anhang II²

1) Generelle Verpflichtungen

Alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen des Projekts müssen auf die Unterstützung durch die Europäische Union und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hinweisen. Dies erfolgt durch die Verwendung des entsprechenden Logos und Begleittextes. Bei kleinen Werbeartikeln entfällt die Pflicht, in Textform auf den EFRE-Fonds hinzuweisen. Darüber hinaus muss auch das Logo des Interreg V-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ verwendet werden:



Bei Beteiligung der Schweiz und/oder des Fürstentums Liechtensteins müssen bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zusätzlich die entsprechenden Logos / Wappen geführt werden. Näheres hierzu erörtert Abschnitt 3) *Technische Hinweise und Anwendungsbeispiele*.

a. Plakat

Am Projektstandort (bei jedem Förderungsempfänger) muss immer ein Plakat im Format A3 oder größer mit Informationen zum Vorhaben an einer gut sichtbaren Stelle angebracht werden. Dieses muss neben Informationen über das Projekt auch auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und ggf. die Schweiz hinweisen. Bei einer öffentlichen Förderung von mehr als 500.000 Euro für Infrastruktur- oder Baumaßnahmen bzw. bei der Anschaffung materieller Gegenstände gelten gesonderte Regelungen, siehe dazu Ziffer 2). Nähere Informationen sind auf der Programmwebsite unter www.interreg.org zu finden.

b. Unterlagen

In geeigneten Fällen sollten Unterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind (z.B. Teilnahmebestätigungen), mindestens einen schriftlichen Hinweis auf die Förderung enthalten.

c. Publikationen, Flyer, Pressemitteilungen, Social-Media-Auftritte, etc.

Alle Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen des Projekts müssen auf die Unterstützung durch die Europäische Union und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und gegebenenfalls auf

¹ Direkter Download des Verordnungstextes unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1303&from=DE>

² Direkter Download der Durchführungsverordnung unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0821&from=DE>

die Schweizer bzw. Liechtensteiner Förderung hinweisen. Dies erfolgt in der Regel durch die Verwendung der entsprechenden Logos und Begleittexte.

d. Internetseite

Existiert eine Internetseite des Förderempfängers oder wird im Rahmen der Projektumsetzung eine Projektwebsite erstellt, müssen folgende Elemente vorhanden sein:

- Eine dem Umfang der Finanzierung angemessene Beschreibung des Projekts, der Ziele und Ergebnisse;
- Eine deutliche Kennzeichnung der Förderung durch die Europäische Union (technische Merkmale siehe unter Ziffer 3). Dabei müssen die Logo-/Wappenkombinationen direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des sichtbaren Bereichs eines digitalen Geräts zu sehen sein, ohne dass gescrollt werden muss;
- Ein Hyperlink zur Programmwebsite (<http://www.interreg.org>).

2) Verpflichtungen bei einer öffentlichen Förderung von mehr als 500.000 Euro

a. Vorübergehendes Hinweisschild

Bei geförderten Infrastruktur- oder Baumaßnahmen mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Förderung muss der Förderungsempfänger während der Projektumsetzung an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein wetterfestes Schild von beträchtlicher Größe anbringen. Das Schild sollte Informationen zum Projekt (Bezeichnung und Hauptziele) und einen Hinweis auf die Förderung mit den entsprechenden Logo-/Wappenkombinationen enthalten. Es kann sich um ein separates Schild oder ein Schild als Bestandteil z.B. einer Bautafel handeln, dabei müssen die Projektinformationen und der Förderhinweis mindestens 25 % des gesamten Schildes einnehmen.

b. Dauerhafte Tafel

Bei geförderten Infrastruktur- oder Baumaßnahmen oder beim Ankauf eines materiellen Gegenstandes mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Förderung muss der Förderungsempfänger spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes an einer gut sichtbaren Stelle auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe anbringen. Die Tafel sollte Informationen zum Projekt (Bezeichnung und Hauptziele) und einen Hinweis auf die Förderung mit den entsprechenden Logo-/Wappenkombinationen enthalten. Es kann sich um eine separate Tafel oder um einen Bestandteil einer Tafel handeln, dabei müssen die Projektinformationen und der Förderhinweis mindestens 25 % der gesamten Tafel einnehmen und, sofern sie im Außenbereich angebracht wird, wetterfest sein. Wird das Projekt an mehreren Standorten ausgeführt, so ist an jedem Standort eine Tafel anzubringen.

3) Technische Hinweise und Anwendungsbeispiele

a. Logo der Europäischen Union und des Fonds

Das Erscheinungsbild und die Platzierung des Logos der Europäischen Union unterliegen spezifischen Bestimmungen, welche bei allen Verwendungen Beachtung finden müssen:

Farbe: Das Logo der Europäischen Union muss immer farbig dargestellt werden. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann in Printformaten eine einfarbige Darstellung verwendet werden. Die offizielle Variante des EU-Logos verwendet „*Pantone Reflex Blue*“ für die Rechteckfläche und „*Pantone Yellow*“ für die Sterne.

Grafiken mit der korrekten farblichen Darstellung erhalten Sie auf Anfrage via Email bei der Verwaltungsbehörde (publizitaet@interreg.org).



Farbig



Einfarbig blau



Einfarbig schwarz

Platzierung und Größe: Das Logo und der beistehende Hinweis auf den Fonds müssen deutlich sichtbar und auffallend verwendet werden.

Die Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials.. In Kombination mit weiteren Logos sollte das EU-Emblem mindestens so hoch bzw. breit sein wie das größte der anderen Logos.

Schriftzug: Der Schriftzug „Europäische Union“ muss immer ausgeschrieben verwendet werden. Zugelassen sind die Schriftarten Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana und Ubuntu. Texteffekte, Kursivschrift, Unterstreichungen und Überschneidungen mit dem Logo sind nicht zulässig. Als **Textfarbe** sind - je nach Farbe des Hintergrunds - Reflex Blue, schwarz oder weiß zulässig.

b. Logo des Interreg-Programms

Das Logo des Interreg-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein darf ebenso wie das Logo der Europäischen Union nicht verändert werden. Die Darstellung erfolgt farbig und nur in begründeten Ausnahmefällen einfarbig bzw. in Graustufen.



Farbig



Einfarbig schwarz



Graustufen

c. Logos und Wappen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein

Bei einer Förderung durch die **Schweiz** sind die Logos des Bundes bzw. der Kantone wie folgt zu verwenden:

Wird das Projekt durch Bundesgelder unterstützt, ist das Logo des Schweizer Bundes wie folgt zu verwenden:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wird das Projekt durch Kantongelder unterstützt, ist das Logo der beteiligten Kantone wie folgt zu verwenden:

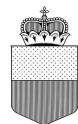


Sie werden von der Netzwerkstelle Ostschweiz mit dem Schweizer Fördervertrag darüber informiert, welche(s) Logo(s) Sie zu verwenden haben. Falls Unsicherheiten bestehen, ob die Schweizer Fördermittel vom Bund oder von den Kantonen stammen, wenden Sie sich bitte an die Netzwerkstelle Ostschweiz.

Bei einer Förderung durch das **Fürstentum Liechtenstein** ist das Liechtensteiner Wappen wie folgt zu verwenden:



Farbig



Einfarbig schwarz

d. Bezug der Grafiken

Nach Genehmigung des Antrages werden die passenden Grafiken automatisch an den Lead-Partner übersandt. Auf Anfrage erhalten Sie die entsprechenden Grafiken in digitaler Form über die Verwaltungsbehörde (publizitaet@interreg.org).

Neben den individuellen Grafiken in diversen Farbvarianten stehen auch vorgefertigte und an das Projekt angepasste Logoleisten zur Verfügung.



Beispiel einer Logo-Leiste für ein Projekt mit Fördermitteln aus EU, CH-Bund, CH-Kantone sowie FL.

4) Nachweise

Das Gemeinsame Sekretariat hat die Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten ausreichend zu überprüfen. Im Zusammenhang mit der Abrechnung der Kosten bei der First Level Control beim Gemeinsamen Sekretariat sollten entsprechende Nachweise vorgelegt werden, wie z.B.

- Muster von Broschüren, Flyern, Giveaways;
- Kopien von Pressemitteilungen, Publikationen, Anzeigen, Teilnahmebescheinigungen;
- Fotos von aufgehängten Plakaten, aufgestellten Schildern und Tafeln;
- Fotos von Werbegeschenken mit Logoaufdruck;
- Screenshots der Website;
- Veröffentlichungen aller Art.

5) Informations- und Kommunikationsartikel

In Ergänzung zu den oben genannten Informationsverpflichtungen gibt es im Rahmen des Interreg V-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ Informations- und Kommunikationsartikel, die bereits mit den entsprechenden Logos und Begleittexten versehen sind. Dazu gehören sogenannte Giveaways, wie zum Beispiel Kugelschreiber, Post-its, Schreibblöcke und Programmflyer. Für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projekts stehen diese Giveaways allen Projektteilnehmern in begrenztem Umfang zur Verfügung und können bei der zuständigen nationalen Netzwerkstelle (NWS) kostenneutral bezogen werden. Nach Möglichkeit, insbesondere bei öffentlichkeitswirksamen Projektveranstaltungen, wird die Verwendung von vorgefertigten Roll-Up-Bannern angeboten. Diese liegen bei den NWS in Tübingen (DE), Konstanz (DE), Bregenz (AT) und St. Gallen (CH) zum Ausleihen bereit.

Wir fördern Europa.

www.interreg.org

